

1. Skatsportgemeinschaft Gevelsberg

Vereinsatzung

§ 1 Name und Sitz

1. Der Klub führt den Namen 1. Skatsportgemeinschaft Gevelsberg und ist Mitglied des DSKV.
2. Der Klub hat seinen Sitz in Gevelsberg.
3. Als Gründungstag gilt der 06.06.2008.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Der Klub bezweckt die Pflege, Ausbreitung und Reinhaltung des Skatspiels nach den Bestimmungen der internationalen Skatordnung.
2. Der Klub fördert die Geselligkeit unter seinen Mitgliedern.
3. Die wichtigsten Aufgaben sind:
 - a) Werbung für das Skatspiel als Möglichkeit sinnvoller Freizeitgestaltung.
 - b) Durchführung von regionalen Wettkämpfen (Klub-, Pokalmeisterschaft, usw.)
 - c) Pflege der Jugendarbeit durch Gründung einer Jugendabteilung
 - d) Unterrichtung der Mitglieder über Organisation und Spielbetrieb.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Klubs ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Es gibt ordentliche, Jugend- und Ehrenmitglieder
2. Erwerb der Mitgliedschaft:
 - a) Ordentliches Mitglied kann jeder am Skatspiel interessierte werden.
 - b) Jugendmitglied wird, wer unter 18 Jahre alt ist und mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten dem Klub beitrifft.
 - c) Der Erwerb der Mitgliedschaft als ordentliches oder Jugendmitglied erfolgt durch Abgabe einer schriftlichen Beitrittserklärung.
. Mit Abgabe der Beitrittserklärung erkennt das Mitglied diese Satzung an.
 - d) Über die Aufnahme entscheidet eine Abstimmung der Vorstandsmitglieder. Die Aufnahme kann nur erfolgen, wenn sich mindestens 2/3 der anwesenden Vorstandsmitglieder dafür entscheiden.
 - e) Ehrenmitglieder werden von der Mitgliederversammlung in Würdigung besonderer Verdienste ernannt. Sie sind von der Beitragszahlung befreit und haben alle Rechte der ordentlichen Mitglieder.
3. Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) Zum Schluss eines Geschäftsjahres durch Kündigung. Die Kündigung ist schriftlich an den Vorstand bis zum 15.12. des Jahres zu richten.
- b) Durch Ausschluss auf Beschluss des Vorstandes, wenn ein Mitglied die Interessen oder das Ansehen des Klubs gröblich verletzt oder seinen finanziellen Verpflichtungen, trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung, nicht nachkommt. Für einen Ausschluss sind 2/3 Stimmen aller Vorstandsmitglieder erforderlich.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Der Jahresbeitrag für den DSKV wird vom Deutschen Skatkongress festgesetzt. Er ist im Klubbeitrag enthalten.
2. Der Klubbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Er ist im Voraus an den Verein zu entrichten.
3. Im Falle eines Austritts oder Ausschlusses werden im Voraus entrichtete Beiträge nicht erstattet. Es besteht ebenfalls kein Anspruch auf Teile des Vereinsvermögens.

§ 6 Vorstand, Kassenprüfer

1. Der Vorstand des Klubs setzt sich zusammen aus:

1. Vorsitzender 2. Vorsitzender Kassierer

Der Vorstand wird für jeweils vier Jahre durch die Jahreshauptversammlung gewählt.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn bei einer Vorstandssitzung mindestens 2 Vorstandsmitglieder anwesend sind.

2. Zwei Kassenprüfer und ein Ersatzmann werden jeweils für zwei Jahre von der Jahreshauptversammlung gewählt. Sie haben nach Ende des Geschäftsjahres den Jahresabschluss zu prüfen und die Prüfung durch Unterschrift zu bescheinigen.
3. Verfügungsberechtigt über das Vereinsvermögen sind der
1. Vorsitzende oder der Kassierer.

§ 7 Jahreshauptversammlung

1. Die Jahreshauptversammlung ist alljährlich im 1. Quartal vom Vorstand einzuberufen.
2. Ihr obliegt die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer. Die Einladung zur JHV mit Angabe der Tagesordnung erfolgt durch Aushang am schwarzen Brett.

3. Nur die Jahreshauptversammlung kann Satzungsänderungen beschließen. Hierzu ist mindestens eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
4. Satzungsänderungen können nur beschlossen werden, wenn die Tagesordnung auf die beabsichtigte Änderung hingewiesen hat. Vorschläge sind deshalb spätestens bis zum 01.12. des ablaufenden Geschäftsjahres dem Vorstand schriftlich zu unterbreiten.
5. Die Jahreshauptversammlung nimmt die Tätigkeitsberichte des Vorstandes, des Kassierers und der Kassenprüfer entgegen.
6. Für die Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer sowie die Wahl des Versammlungsleiters ist die einfache Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
7. Die Wahlen (§ 6) erfolgen offen, sofern keine geheime Wahl beantragt wird. Gewählt ist im ersten Wahlgang, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen kann. Ist dies nicht der Fall, so ist ein zweiter Wahlgang zwischen den beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmzahlen erforderlich. Bei Stimmgleichheit ist die Wahl zu wiederholen.
8. Ein Bewerber gilt als gewählt, wenn er die Wahl annimmt.
9. Die Stimmergebnisse sind in der Niederschrift festzuhalten.
10. Einspruch gegen Unregelmäßigkeiten bei der Wahlhandlung ist unverzüglich beim Versammlungsleiter geltend zu machen.

§ 8 Auflösung des Klubs

Über die Auflösung des Klubs beschließt die Mitgliederversammlung, die eigens zu diesem Zweck einberufen werden muss. Zur Gültigkeit eines Auflösungsbeschlusses bedarf es einer Mehrheit von mindestens $\frac{3}{4}$ der Mitglieder.

Über den Verwendungszweck des Vereinsvermögens entscheidet die Mitgliederversammlung.

Der Vorstand

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender

Kassierer

Gevelsberg, den 05.12.2008

gez.

Gerhard Bülau

1. Vorsitzender